

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ab04c249-c831-378b-b9e0-6c474d69536a>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
Amtliche Abkürzung	SGB V
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-5

§ 140f SGB V - Beteiligung von Interessenvertretungen der Patientinnen und Patienten

(1) Die für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen sind in Fragen, die die Versorgung betreffen, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu beteiligen.

(2) ¹Im Gemeinsamen Bundesausschuss nach [§ 91](#) und in der Nationalen Präventionskonferenz nach [§ 20e Absatz 1](#) erhalten die für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen ein Mitberatungsrecht; die Organisationen benennen hierzu sachkundige Personen. ²Das Mitberatungsrecht beinhaltet auch das Recht zur Anwesenheit bei der Beschlussfassung. ³Die Zahl der sachkundigen Personen soll höchstens der Zahl der von dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen entsandten Mitglieder in diesem Gremium entsprechen. ⁴Die sachkundigen Personen werden einvernehmlich von den in der Verordnung nach [§ 140g](#) genannten oder nach der Verordnung anerkannten Organisationen benannt. ⁵Bei Beschlüssen des Gemeinsamen Bundesausschusses nach [§ 56 Abs. 1](#), [§ 92 Abs. 1 Satz 2](#), [§ 116b Abs. 4](#), [§ 135b Absatz 2 Satz 2](#), den [§§ 136 bis 136b](#), [136d](#), [137a](#), [137b](#), [137c](#) und [137f](#) erhalten die Organisationen das Recht, Anträge zu stellen. ⁶Der Gemeinsame Bundesausschuss hat über Anträge der Organisationen nach Satz 5 in der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums zu beraten. ⁷Wenn über einen Antrag nicht entschieden werden kann, soll in der Sitzung das Verfahren hinsichtlich der weiteren Beratung und Entscheidung festgelegt werden. ⁸Entscheidungen über die Einrichtung einer Arbeitsgruppe und die Bestellung von Sachverständigen durch einen Unterausschuss sind nur im Einvernehmen mit den benannten Personen zu treffen. ⁹Dabei haben diese ihr Votum einheitlich abzugeben.

(3) ¹Die auf Landesebene für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen erhalten in

1. den Landesausschüssen nach [§ 90](#) sowie den erweiterten Landesausschüssen nach [§ 116b Absatz 3](#),
2. dem gemeinsamen Landesgremium nach [§ 90a](#),
3. den Zulassungsausschüssen nach [§ 96](#) und den Berufungsausschüssen nach [§ 97](#), soweit Entscheidungen betroffen sind über
 - a) die ausnahmsweise Besetzung zusätzlicher Vertragsarztsitze nach [§ 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3](#),
 - b) die Befristung einer Zulassung nach § 19 Absatz 4 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte,
 - c) die Ermächtigung von Ärzten und Einrichtungen,

4. den Zulassungsausschüssen nach [§ 96](#), soweit Entscheidungen betroffen sind über
- a) die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens nach [§ 103 Absatz 3a](#),
 - b) die Ablehnung einer Nachbesetzung nach [§ 103 Absatz 4 Satz 10](#),
 - c) die Besetzung zusätzlicher Vertragsarztsitze auf Grundlage der Entscheidungen der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden nach [§ 103 Absatz 2 Satz 4](#),
 - d) die Verlegung eines Vertragsarztsitzes oder einer genehmigten Anstellung nach [§ 24 Absatz 7](#) der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte,

ein Mitberatungsrecht; die Organisationen benennen hierzu sachkundige Personen. ²Das Mitberatungsrecht beinhaltet auch das Recht zur Anwesenheit bei der Beschlussfassung. ³Die Zahl der sachkundigen Personen soll höchstens der Zahl der von den Krankenkassen entsandten Mitglieder in diesen Gremien entsprechen. ⁴Die sachkundigen Personen werden einvernehmlich von den in der Verordnung nach [§ 140g](#) genannten oder nach der Verordnung anerkannten Organisationen benannt.

(4) ¹Bei einer Änderung, Neufassung oder Aufhebung der in [§ 21 Abs. 2](#), [§ 111 Absatz 7 Satz 1](#), [§ 111c Absatz 5 Satz 1](#), [§ 112 Absatz 5](#), [§ 115 Abs. 5](#), [§ 126 Abs. 1 Satz 3](#), [§ 127 Absatz 8](#) und [9](#), [§§ 132a](#), [132c Absatz 2](#), [§ 132d Abs. 2](#), [§ 132l Absatz 1 Satz 1](#), [§ 133 Absatz 4](#) und [§ 217f Absatz 4a](#) vorgesehenen Rahmenempfehlungen, Empfehlungen und Richtlinien des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, des Hilfsmittelverzeichnisses nach [§ 139](#) sowie bei der Bestimmung der Festbetragsgruppen nach [§ 36 Abs. 1](#) und der Festsetzung der Festbeträge nach [§ 36 Abs. 2](#) wirken die in der Verordnung nach [§ 140g](#) genannten oder nach der Verordnung anerkannten Organisationen beratend mit. ²Das Mitberatungsrecht beinhaltet auch das Recht zur Anwesenheit bei der Beschlussfassung. ³Wird ihrem schriftlichen Anliegen nicht gefolgt, sind ihnen auf Verlangen die Gründe dafür schriftlich mitzuteilen.

(5) ¹Die sachkundigen Personen erhalten Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz oder nach den Vorschriften des Landes über Reisekostenvergütung, Ersatz des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung des [§ 41 Abs. 2 des Vierten Buches](#) sowie einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe eines Fünfstückerl der monatlichen Bezugsgröße ([§ 18 des Vierten Buches](#)) für jeden Kalendertag einer Sitzung. ²Der Anspruch richtet sich gegen die Gremien, in denen sie als sachkundige Personen mitberatend tätig sind.

(6) ¹Die in der Verordnung nach [§ 140g](#) genannten oder nach der Verordnung anerkannten Organisationen sowie die sachkundigen Personen werden bei der Durchführung ihres Mitberatungsrechts nach Absatz 2 vom Gemeinsamen Bundesausschuss durch geeignete Maßnahmen organisatorisch und inhaltlich unterstützt. ²Hierzu kann der Gemeinsame Bundesausschuss eine Stabsstelle Patientenbeteiligung einrichten. ³Die Unterstützung erfolgt insbesondere durch Organisation von Fortbildung und Schulungen, Aufbereitung von Sitzungsunterlagen, koordinatorische Leitung des Benennungsverfahrens auf Bundesebene und bei der Ausübung des in Absatz 2 Satz 4 genannten Antragsrechts. ⁴Der Anspruch auf Unterstützung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss gilt ebenso für die Wahrnehmung der Antrags-, Beteiligungs- und Stellungnahmerechte nach [§ 137a Absatz 4](#) und [7](#), [§ 139a Absatz 5](#) sowie [§ 139b Absatz 1](#). ⁵Der Anspruch auf Übernahme von Reisekosten, Aufwandsentschädigung und Verdienstausfall nach Absatz 5 besteht auch für die Teilnahme der sachkundigen Personen an Koordinierungs- und Abstimmungstreffen sowie an Fortbildungen und Schulungen nach Satz 3.

(7) ¹Die in der Verordnung nach [§ 140g](#) genannten oder nach der Verordnung anerkannten Organisationen sowie die sachkundigen Personen werden bei der Durchführung ihrer gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsrechte auf Landesebene von den Landesausschüssen nach [§ 90](#) durch geeignete Maßnahmen organisatorisch und inhaltlich unterstützt. ²Hierzu kann der Landesausschuss nach [§ 90](#) eine Stabsstelle Patientenbeteiligung einrichten. ³Die Unterstützung erstreckt sich insbesondere auf die Organisation von Fortbildungen und Schulungen, auf die Aufbereitung von Sitzungsunterlagen sowie die Durchführung des Benennungsverfahrens nach Absatz 3 Satz 4. ⁴Wird durch den Landesausschuss nach [§ 90](#) keine Stabsstelle Patientenbeteiligung eingerichtet, erstattet er den in Satz 1 genannten Organisationen die Aufwendungen für die anfallenden koordinierenden Maßnahmen. ⁵Die sachkundigen Personen haben gegenüber dem Landesausschuss nach [§ 90](#) einen Anspruch auf Übernahme von Reisekosten, Aufwandsentschädigung und Verdienstausfall nach Absatz 5 für jährlich bis zu sechs Koordinierungs- und Abstimmungstreffen sowie für Fortbildungen und Schulungen nach Satz 3.

(8) ¹Die von den in der Verordnung nach [§ 140g](#) genannten oder nach der Verordnung nach [§ 140g](#) anerkannten Organisationen zur Koordinierung ihrer Beteiligungsrechte eingerichtete Stelle (Koordinierungsstelle) erhält für ihren Aufwand einen Betrag in Höhe von 120 Euro für jede neu für ein Gremium benannte sachkundige Person. ²Der Anspruch der Koordinierungsstelle richtet sich gegen das jeweilige Gremium, in dem die sachkundige Person tätig ist. ³Eine in Satz 1 genannte Neubenennung liegt vor, wenn

1. eine Person erstmals als sachkundige Person für das betreffende Gremium benannt wird,
2. eine bereits in der Vergangenheit als sachkundige Person für das betreffende Gremium benannte Person zu einem neuen Beratungsthema für das betreffende Gremium als sachkundige Person benannt wird oder
3. eine bereits in der Vergangenheit als sachkundige Person für das betreffende Gremium benannte Person für die Beratung in einem neu eingerichteten Untergremium des betreffenden Gremiums als sachkundige Person benannt wird.

⁴Die Koordinierungsstelle erhält von den Gremien, für die sachkundige Personen benannt wurden, für jedes Quartal einen Bericht über die erfolgten Neubenennungen. ⁵Ab dem Kalenderjahr 2024 erhöht oder vermindert sich der in Satz 1 genannte Betrag für jedes Kalenderjahr entsprechend der prozentualen Veränderung der monatlichen Bezugsgröße nach [§ 18 Absatz 1 des Vierten Buches](#).